

In Verwirklichung dieser Aufgabenstellung sind die bestehenden Prämienbestimmungen für die Produktionsbrigaden wie folgt neu zu regeln:

1. Die Werktätigen in den Traktoren-Feldbaubrigaden der VEG erhalten Prämien für jede dt Saat- und Pflanzgut, Futter- und Konsumproduktion über den Plan, getrennt für jede Fruchtart abgerechnet. Die Höhe der Prämien je dt ist entsprechend der volkswirtschaftlichen Bedeutung und der Qualität, und zwar:

bei Futterkulturen mit ca. 20%

bei schwervermehrten Fruchtarten mit ca. 25 %

bei Vermehrungs- und Konsumkulturen mit ca. 10%

des Wertes der Überplanproduktion mit einem festen DM-Satz festzulegen.

Die Auszahlung der Prämien erfolgt zu

50 % unmittelbar nach Abschluß der Ernte der Fruchtarten bzw. der staatlichen Anerkennung des Saatgutes,

50 % am Jahresende bei Einhaltung des geplanten Kostensatzes des Brigadeplanes.

Diese Mittel sind im Laufe des Jahres der Brigade bzw. Spezialistengruppe auf ein Konto gutzuschreiben.

Der Direktor kann in Übereinstimmung mit der BGL und in Zusammenarbeit mit den Brigaden am Jahresbeginn eine Umverteilung des festgesetzten Prämienatzes bis zu 30 % auf betriebliche Schwerpunktkulturen vornehmen. Durch die Umverteilung darf kein Mehrbedarf an Mitteln entstehen.

2. Die Werktätigen in den Saatzuchtstationen erhalten Prämien für hohe Qualität in der Erhaltungszucht und bei Übererfüllung der Zuchtaufgaben 15 % aus den eingesparten Mitteln.

3. Die Werktätigen der Viehwirtschaftsbrigaden in den VEG und VEB Mast von Schlachtvieh erhalten für die Übererfüllung des Planes bei Einhaltung des geplanten Kostensatzes folgende Prämien:

a) Rinderhaltung

je dt Milch zu 3,5 % Fett = 6,— DM

je dt Fleisch Klasse A 25,—DM

je dt Fleisch Klasse B 20,—DM

je dt Fleisch Klasse C 15,—DM

je dt Fleisch Klasse D 10,—DM;

b) Schweinemast je dt Fleisch

25,— DM bei einer täglichen durchschnittlichen Zunahme bis 450 g

30,— DM bei einer täglichen durchschnittlichen Zunahme von 450 bis 550 g

35,— DM bei einer täglichen durchschnittlichen Zunahme über 550 g;

c) Schweinezucht
Stammzucht

je aufgezogenes Ferkel im Alter von 8 Wochen bei einem Mindestgewicht von 12 kg über den Plan, progressiv gestaffelt nach dem Aufzuchtergebnis je Sau und Jahr 8,— bis 16,— DM (ab 15. Ferkel aufwärts);

Gebrauchszucht

je dt über den Plan Läufer im Alter bis zu 16 Wochen 45,— DM;

d) Geflügelhaltung

Eierproduktion je 1000 Eier = 30,—DM

Mast je 100,— DM Überproduktion = 10,— DM

Aufzucht je 100,— DM Überproduktion 8,— bis 20,— DM

in Abhängigkeit vom Aufzucht- bzw. Schlupfergebnis;

e) Schafhaltung

gestaffelt von 10 bis 15 % von den realisierten Mehreinnahmen aus Wolle (Reinwollertrag), je dt Fleisch 20,— DM

für jedes über den Plan aufgezogene Lamm, progressiv gestaffelt von 5,— bis 10,— DM entsprechend dem Aufzuchtergebnis je Mutterschaf (durchschnittliches Aufzuchtergebnis je 100 Mutterschafe).

Die Prämien sind quartalsweise kumulativ zu berechnen. 50 % von der errechneten Prämie sind sofort auszuzahlen und 50 % der Brigade auf ein Konto gutzuschreiben.

Die Auszahlung dieser restlichen 50 % erfolgt am Jahresende bei Einhaltung des geplanten Kostensatzes.

4. Zur Erhöhung der Qualität in der Zuchtviehproduktion sind beim Verkauf von männlichen und weiblichen Zuchttieren bei Rindern und Schweinen den Brigaden folgende Prämien zu zahlen:

	männlich:	weiblich:
Zuchtwertklasse	I a = 12 %	7%
	Ib = H %	
	Ic = 10 %	
Zuchtwertklasse	Ha = V %	5%
	Hb = 5 %	
	II c = 3 %	

vom Körpreis. Die Zuchtprämien für die anderen Tierarten bleiben bestehen.